

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 7 (1931)
Heft: 51

Artikel: Das Antlitz des Schwurgerichts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-753243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ANTLITZ DES SCHWURGERICHTS

Schuldig oder nicht schuldig? Dies ist die Frage, die am Ende der langen Verhandlungen im Riedel-Guala-Prozeß in Burgdorf zuletzt dastehen wird. Wir zeigen hier die Gesichter der Männer – drei Oberrichter und acht Geschworene – die zusammen das Schwurgericht bilden und die Antwort auf die schwere Frage geben werden.

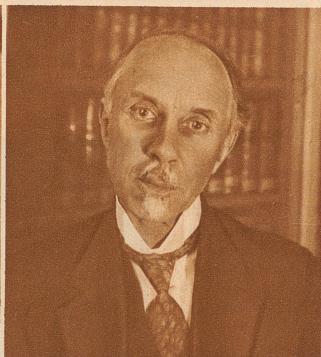
Aufnahmen P. Senn



Oberrichter Jobin-Auklin
Aufnahme Volmar



Der Präsident der Kriminalkammer
Oberrichter Dr. Stauffer



Oberrichter Dr. Wäber
Aufnahme Volmar



Jakob Mathys, Schreiner und Gemeindeschreiber
in Willadingen



Rud. Wyß, Bankverwalter in Herzogenbuchsee



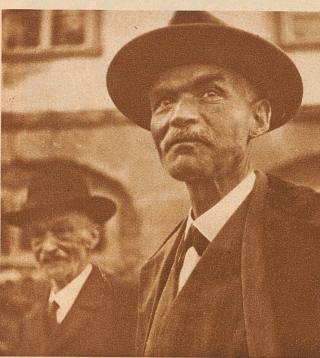
Fritz Matter, Wirt in Wynigen



Alb. Nyffeler, Landwirt in Huttwil



Fritz Gygax, Landwirt und Gemeindepräsident
in Bettenhausen



Jak. Küffer, Baumeister in Kirchberg



Fritz Ernst, Landwirt in Aarwangen



Alb. Wanner, Landwirt in Etzelkofen

Bei schweren Verbrechen über Leib und Leben geben viele Kulturstaaten den Entscheid über 'Schuld' oder 'Nichtschuld' in die Hand des Volkes. Das Berufsgericht wird ausgeschaltet. Wer ständig richtet und Richter ist, vermag der Gefahr der Erstarrung nicht immer zu entgehen. Ein Laienrichter wird die Verantwortung, so denkt man, in ihrer ganzen Schwere fühlen. Aber eines kennen Geschworene manchmal nicht: Feinheiten der Sprache und Wandlungen des Wortsinns. So laufen sie Gefahr, Aussagen falsch einzuschätzen, sich von ihrem Gefühl leiten zu lassen, den Menschen zu beurteilen, nicht seine Tat und wegen Vereingenommenheit einen Unschuldigen zu verurteilen. • Nichts aber rüttelt heftiger an den Grundlagen von Staat und Kultur, als ein Justiz-Irrtum. Kein Wunder, daß unhaltbare Schwurgerichtsurteile Ver-



Blick in den Gerichtssaal während der Verhandlungen. Im Vordergrund rechts die beiden Angeklagten, links die Geschworenen. Im Hintergrund rechts der Staatsanwalt, in der Mitte die drei Oberrichter, links die medizinischen Experten

sche auf den Plan riefen, durch eine Änderung in der Zusammenstellung des Geschworenengerichtes seine Gefahren zu mildern. • 1928 revidierte als erster Kanton der Schweiz Bern sein Strafprozeßrecht, indem das aus 12 Geschworenen bestehende Schwurgericht ersetzt wurde durch einen 8 Geschworenen und 3 Berufsrichter umfassenden Gerichtshof. Wenn man hörte, wie beispielsweise schon in der Vorfrage des Riedel-Guala-Prozesses das Gericht eine ganz knifflige prozeßrechtliche Streitfrage zu lösen hatte (nämlich, ob durch den Entscheid des Kassationshofes nur das alte Urteil oder auch die alte Anklageschrift aufgehoben worden sei), begreift man, daß der Versuch der Verbindung von Laien und Berufsrichter, dessen Verwirklichung auch für den Kanton Zürich diskutiert wird, als großer Fortschritt zu bewerten ist.